

13. Januar 2023

Stellungnahme des Nationalen Forums Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung e.V. (nfb) im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit (Weiterbildungsgesetz)

Die durch den Referentenentwurf angestrebte Reform der Weiterbildungsförderung in Deutschland sowie die Einführung eines Qualifizierungsgeldes und einer Bildungszeit sind Teil der umfassenderen Handlungsaufträge im Papier zur Fortführung und Weiterentwicklung der Nationalen Weiterbildungsstrategie (BMAS & BMBF, September 2022) und sind grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen ist die Einführung einer Ausbildungsgarantie, welche laut Koalitionsvertrag allen Jugendlichen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung vorrangig im Betrieb ermöglichen soll. Dennoch bedarf es an dieser Stelle einiger grundsätzlicher Anmerkungen bezogen auf

1. **die Anforderungen an ein Weiterbildungsgesetz,**
2. **die Bedeutung von Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung und**
3. **die Anforderungen an eine Ausbildungsgarantie sowie**
4. **ergänzende Vorschläge zur Optimierung der im Referentenentwurf beschriebenen Instrumente.**

Anforderungen an ein Weiterbildungsgesetz

Der vorgelegte Gesetzesentwurf mit dem Titel „Weiterbildungsgesetz“ wird den Anforderungen an ein „bundesweites Weiterbildungsgesetz“ u. E. nicht gerecht. Er trägt auch nicht den Vereinbarungen aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie im erforderlichen Umfang Rechnung. Ebenso nicht dem selbst genannten Ziel, Weiterbildung als „kontinuierliche und präventive“ Investition zu verstehen. Es wird leider nicht fachbereichsübergreifend vom bildungsinteressierten Menschen sowie vom Unternehmen aus gedacht und gehandelt. Aus Sicht der Menschen, die sich lebenslang um ihre notwendige Bildung bemühen, ist das ein sehr großes Problem. Dies gilt auch für Unternehmen, die - um zukunftsfähig und innovativ bleiben zu können – mehr denn je auf die Kompetenzentwicklung ihres Personals setzen müssen. Besonders deutlich wird dies durch den alleinigen Fokus auf die Einführung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), welche stets die Einführung einer Ermessensleistung ausschließlich für die nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) förderfähigen Personengruppen beinhaltet, somit zu wenige Zielgruppen erreicht und den Bedarf und die Sinnhaftigkeit lediglich nachrangig berücksichtigt.

Zu unseren Anforderungen an ein Weiterbildungsgesetz verweisen wir beispielsweise auf die Vorschläge der GEW (Mitglied im nfb), ver.di und der IG Metall aus 2017. Wir teilen die im Folgenden verlinkten Vorschläge und Ausführungen der Gewerkschaften. Ein solches Gesetz müsste den Rahmen für ein

bundesweites Recht für alle Menschen auf Weiterbildung, garantierte Lernzeiten, eine sichere Finanzierung, mehr Beratung und Transparenz, bessere Qualitätssicherung und Zertifizierung enthalten. (<https://bildungspolitik.verdi.de/felder/uebergang/++co++e7434b8e-ace7-11e7-8651-525400ff2b0e>)

Zudem manifestiert der Referentenentwurf die nicht mehr sach- und zeitgemäße strikte Trennung der Ausbildungsförderung von der Weiterbildungsförderung. Die Reform der Weiterbildungsförderung wird zusammen mit der Einführung des Qualifizierungsgeldes und der Bildungs(teil)zeit als reine Maßnahmen zur Weiterbildungsförderung und unabhängig von der Ausbildungsgarantie betrachtet. Der aus den fachlichen Weisungen zum § 81 Absatz 2 Satz 2 SGB III abgeleitete Grundsatz (Vorrang der Erstausbildung bei weniger als 3 Jahren Berufserfahrung) bleibt unangetastet. **Für Ausbildungs- und StudienabbrecherInnen, viele junge Menschen mit Pflege- und Erziehungsaufgaben oder mit Zuwanderungserfahrung sowie viele weitere benachteiligte Personengruppen bedeutet dies, dass ihnen die für sie besonders wichtigen Instrumente zur Förderung der beruflichen Bildung (Förderung der verkürzten Ausbildung nach § 81 SGB III, Arbeitslosengeld während beruflicher Weiterbildung nach § 139 SGB III, Übernahme der Lehrgangskosten nach § 84 SGB III, der Fahrkosten nach § 85 SGB III, der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung nach § 86 SGB III sowie der Kosten für die Betreuung von Kindern nach § 87 SGB III) weiterhin nicht im erforderlichen Umfang beim Nachholen einer Erstausbildung zugänglich gemacht werden.** Dies wird dem zunehmenden Bedarf von benachteiligten Menschen mit nur wenig Berufserfahrung nicht gerecht.

Potenziale bei der geplanten Weiterbildungsförderung

- Bei der Weiterbildung von Beschäftigten könnte die Förderung auch vor Ablauf der auf 2 Jahre verkürzten Wartezeit nach Erstausbildung sinnvoll sein, z.B. wenn die abgeschlossene Berufsausbildung in einem nicht zur Tätigkeit passenden Beruf, im Ausland, in einem nicht marktgängigen Assistentenberuf oder einem nur 2 Jahre Regelausbildungsdauer umfassenden Ausbildungsberuf erfolgt ist.
- Bei der Bildungszeit wird die Möglichkeit der Förderung eines Promotionsvorhabens noch nicht hinreichend geregelt.

Bedeutung von Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung

Der Entwurf erwähnt den Beitrag von Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung nur auf der Seite 30 im Rahmen der Nennung der OECD-Studie aus 2022 „Career Guidance for low qualified workers in Germany“ sowie auf Seite 34 im Rahmen der Einführung einer Ausbildungsgarantie, *„Angebote der Beratung, Orientierung und Vermittlung werden mit Anreizen zur Förderung der Ausbildungsmobilität und zusätzlichen außerbetrieblichen Angeboten zusammengedacht.“*. Alle im Entwurf vorgeschlagenen Veränderungen werden ihre Wirkung jedoch nur entfalten können, wenn es gelingt ein hierzu passendes, flächendeckendes, vernetztes und auskömmliches Beratungsangebot zu sichern, das über die Angebote der Bundesagentur und der Jobcenter hinausgehen muss. Die Annahme, dass Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter erbracht werden könnte, wird bereits durch die vielfältige Realität nicht bestätigt. Zudem missachtet diese Annahme die Tatsache, dass die Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit ihre Schwerpunkte in Richtung Schulen und

Hochschulen verlagert sowie die Beratungsangebote der Jobcenter bereits ihre Belastungsgrenzen überschritten haben. Mögliche Beiträge der Beratungsangebote z.B. der Rehabilitationsträger, der Hochschulen, der Jugendämter, der (Jugend-)Migrationsdienste, von Ländern und Kommunen oder von Stellen, die an Weiterbildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen) angesiedelt sind, werden ebenso wenig erwähnt, wie die vielfältige Trägerlandschaft und die regionalen Netzwerke zur berufsbezogenen Bildung und Beratung.

Die unmissverständliche Analyse im [Bildungsbericht 2022](#)ⁱⁱ sowie die Feststellung im Papier zur Fortführung und Weiterentwicklung der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) machen aber eindrücklich deutlich, dass zur Deckung des steigenden Beratungs- und Bildungsbedarfes „insbesondere ein bedarfs- und zielgruppengerechter **Ausbau der Informations- und Beratungsangebote** notwendig...“ istⁱ. Dieser ist u.E. insbesondere erforderlich, um das nicht flächendeckende und nur unzureichend professionalisierte Angebot sowie die daraus resultierende zu geringe Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen vor, während und nach der beruflichen Erstausbildung sowie im weiteren Erwerbsleben zu beheben. Auch die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zur angemessenen Förderung der Migrationsberatung des Bundes oder für einen neuen Schub auch bei der Neuorientierung in der Mitte des Erwerbslebens, würden mehr konzeptionelle und finanzielle Anstrengungen für den Beratungsbereich erfordern. Diese gilt auch für die Qualifizierungsberatung von kleinen Unternehmen, die mangels von Ressourcen für eine eigenständige Personalentwicklung deutlich auf Beratungsangebote zur Kompetenzentwicklung ihrer Beschäftigten angewiesen sind (siehe NWSⁱ). **Für die Stärkung und Umsetzung der Aus- und Weiterbildungsförderung muss der Ausbau und die gezielte Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsberatung in Deutschland ein eigenständiges prioritäres Handlungsfeld werden.** Im vorliegenden Referentenentwurf (mit dem Anspruch, ein bundesweites Weiterbildungsgesetz zu sein) offenbart sich zum wiederholten Male, wie zuletzt in der Fachkräftestrategie der Bundesregierung, ein blinder Fleck bezogen auf Beratung, der angesichts der Evidenzbasierung zur lebensbegleitenden Bildungs- und Berufsberatung sowie der EU-Ratsentschlüssen zur lebensbegleitenden Beratung aus 2004 und 2008 kaum noch vorstellbar erscheint. (Vgl. dazu die [Stellungnahme des nfb zur Fachkräftestrategie und der Fortführung und Weiterentwicklung der Nationalen Weiterbildungsstrategie](#))

Anforderungen an eine Ausbildungsgarantie

Insbesondere mit Blick auf die Beratungspraxis und die dort von Ratsuchenden geschilderten Problemlagenⁱⁱ machen wir im Folgenden auch Anmerkungen zu den im Referentenentwurf als Ausbildungsgarantie bezeichneten Förderinstrumenten.

Laut Koalitionsvertrag soll die Ausbildungsgarantie allen Jugendlichen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung sowie deren erfolgreichen Abschluss ermöglichen. Wie der Referentenentwurf feststellt, liegt die Ungelerntenquote von jungen Menschen in Deutschland aktuell bei hohen und tendenziell anwachsenden 14%, also jeder 7. bleibt in Deutschland auch bis ins mittlere Erwachsenenalter ohne Berufs- oder Studienabschluss. Allein in der Altersgruppe der 20-34-jährigen spricht der Referentenentwurf von 2,3 Millionen betroffenen jungen Menschen. Der im Referentenentwurf vorgeschlagene Ausbau von Orientierungspraktika und Mobilitätsförderungen sowie die Schaffung von 7000 zusätzlichen Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) wird u.E. dieser

Situationsbeschreibung als auch dem oben genannten Anspruch einer Ausbildungsgarantie in keiner Weise gerecht. **Eine Ausbildungsinitiative die vorhersehbar 99% der Betroffenen nicht erreicht, sollte nicht als Garantie bezeichnet werden.** Selbst bei der rein theoretischen Annahme, dass jede der angestrebten 28.300 Einzelmaßnahmenⁱⁱⁱ einen zusätzlichen Ausbildungsplatz zur Folge hätte, würde dies nicht einmal genügen den im Referentenentwurf beschriebenen Rückgang beim betrieblichen Ausbildungsplatzangebot zwischen 2019 und 2021 auszugleichen oder einen spürbaren Rückgang bei der Ungelerntenquote in Deutschland zu bewirken.

Potenziale bei der geplanten Ausbildungsförderung

- Der im Referentenentwurf zum Berufsorientierungspraktikum benannte Bedarf für die Kosten einer Unterkunft, würde lediglich 59 € im Monat betragen. Sollte dies lediglich ein Fehler sein und tatsächlich der Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Höhe von 360 € im Monat gemeint sein, sei dennoch darauf verwiesen, dass der Abschluss eines so günstigen Mietvertrages für ein 1-6-wöchiges Praktikum unrealistisch ist und somit viele bedürftige junge Menschen aufgrund der nicht bedarfsdeckenden Förderung davon ausgeschlossen wären.
- Mit Blick auf die Anforderungen an ein modernes Einwanderungsland könnte die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) auch als ein Regelinstrument für im Erwachsenenalter zugewanderte Menschen oder Zugewanderte nach einer längeren Integrationsphase in Betracht gezogen werden, wenn dieses im Einzelfall sinnvoll und erforderlich ist.

Wir appellieren daher dringend:

1. Die geplante Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung umzusetzen, jedoch den Begriff „Weiterbildungsgesetz“ dabei nicht zu verwenden.
2. Klar und deutlich zu benennen, dass ein Weiterbildungsgesetz sowie eine Ausbildungsgarantie auf Bundesebene und in Kooperation von BMAS und BMBF noch ausstehen. Dabei gilt es aus unserer Sicht insbesondere:
 - a. Fächerübergreifend einen nationalen Koordinierungsprozess zur Umsetzung eines bundesweiten Weiterbildungsgesetzes sowie einer Ausbildungsgarantie anzustoßen und dabei
 - b. die gezielte Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsberatung als eigenständiges prioritäres Handlungsfeld vorzunehmen.
3. Die erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft nach dem neuen § 48a Absatz 2 SGB III, entsprechend den Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung nach § 86 SGB III festzulegen.
4. Die Begrenzung im neuen § 76 Absatz 5 SGB III auf „junge Menschen“ aufzuheben.
5. Die Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises nach § 81 SGB III sowie den Ausbau der Beratung und der dafür bereitstehenden Mittel und Maßnahmen herbeizuführen, um vermehrt

auch Berufsrückkehrenden, Zugewanderten und Ausbildungs- wie StudienabbrecherInnen ein nach den §§ 81-87 SGB III gefördertes und wenn möglich auch verkürztes Nachholen eines Berufsabschlusses sowie die Teilnahme an Weiterbildungsmodulen zu ermöglichen, wenn dieses im Einzelfall sinnvoll und zielführend erscheint.

6. Die Förderung nach § 82 SGB III grundsätzlich auch vor Ablauf der Wartezeit zu ermöglichen, wenn dies für die Weiterbeschäftigung erforderlich ist.
7. Im neuen § 87c SGB III auch den hinreichenden Arbeitsmarktbezug eines Promotionsvorhabens sowie den Teilnahmenachweis und Umgang mit der nicht vorab verbindlich abschätzbaren Dauer in diesen Fällen zu regeln.

ⁱ Nationale Weiterbildungsstrategie - Fortführung und Weiterentwicklung [[PDF, 633KB](#)] Seite 10

ⁱⁱ Laut [Bildungsbericht 2022](#) (Seiten 182 und 192) bewegen sich die Erfolgsquoten im Rahmen einer ersten dualen Berufsausbildung weiterhin für große Bevölkerungsgruppen auf niedrigem Niveau. Die Erfolgsquote von jungen Menschen mit Migrationshintergrund liegt bei der dualen Berufsausbildung lediglich bei 70%, von jungen Menschen die ihre Bewerbungsintention (Wunschberuf) nicht realisieren konnten bei 71% sowie von jungen Menschen mit erstem Bildungsabschluss bei 67%. Hinzu kommen die sich häufig einem Ausbildungsabbruch anschließenden problematischen Verläufe (37%) sowie die Wahrscheinlichkeit für junge Menschen einen Studienabbruch (27%) zu erleben. Auch im Schulberufssystem liegt die Wahrscheinlichkeit einen Ausbildungsabbruch zu erleben laut Bildungsbericht 2022 selbst für Jugendliche mit Hochschulzugangsberechtigung bei 35%, bei Jugendlichen mit mittlerem Bildungsabschluss bei 41% und für Jugendliche mit erstem Bildungsabschluss sogar bei 47%. Diese Lebenswirklichkeit junger Menschen beeinflusst den Ausbildungs- und Beratungsbedarf ebenso nachhaltig wie der Zuzug nach Deutschland. Viele Zugewanderte und Geflüchtete Menschen bedürfen mit unterschiedlichen Sprach- und Bildungsvoraussetzungen häufig ebenso der Unterstützung beim Zugang zur Ausbildung.

ⁱⁱⁱ Im Rahmen der Berechnung des Erfüllungsaufwandes, erwartet der Referentenentwurf ab 2024 jährlich 10.000 zusätzliche Orientierungspraktika (1-6 Wochen), 1.100 zusätzliche Einstiegsqualifizierungen (4-12 Monate), 10.200 Mobilitätzuschüsse bei auswärtiger Ausbildungsaufnahme sowie 7.000 zusätzliche vollqualifizierende Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE).